

Betreff:

Landfahrer auf der Maarau (FDP)

Antragstext:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten zu berichten, wieso zum wiederholten Mal irische Landfahrer die Maarau als Aufenthaltsort über mehrere Tage nutzen konnten.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987, geändert am 8. Dezember 1993, besagt in §2, Abs. 2:

„Zweck der Unterschutzstellung ist:

1. die Erhaltung und Sicherung der die Mainauen umgebenden Randlandschaften wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung“.

In §3 dieser Verordnung wird u.a. ausgeführt:

„Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

...

10. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschl. fahrbaren Verkaufsständen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
11. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige Verunreinigung des Geländes;
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;“

In §6 der Verordnung heißt es:

„1. Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen ... ist die untere Naturschutzbehörde“.

§7 der Verordnung besagt:

„Von den Bestimmungen, die einer Genehmigung entgegenstehen ... kann ... auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden“.

Der Ortsbeirat Mainz-Kostheim bittet daher um die Aufstellung eines Schildes, dass das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und -mobilen auf der Maarau verboten ist.

Mainz-Kostheim, 07.09.2015